

Korrespondenz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **4 (1853)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

will, daß eine mäßige Beimischung von Raumbholz, namentlich Fichten, die Eichenrinde glatter erholte und somit mehr Spiegelrinde liefert. Ob aber überhaupt Eichenschälwäldungen für die in der Schweiz bezahlten Rindpreise einen erheblichen Gelbetrug abwerfen, müßte, wenigstens für einzelne Gegenden, noch genauer untersucht werden, denn die Gerber zahlen bis jetzt an vielen Orten die Rinde beinahe nur im Holzwerthe.

K o r r e s p o n d e n z .

(Aus dem Kanton Bern. Nidau.) Wie ich aus der letzten Nummer des schweizerischen Forstjournals entnehme, wünschten Sie nähere Mittheilungen über das Wirken der Kantonalforstvereine. Ich will Ihrem Wunsche gerne entsprechen, in der Voraussetzung, daß auch aus andern Kantonen gelegentlich ähnliche Berichte nicht ausbleiben.

Der bernische Kantonalforstverein versammelte sich am 23. Oktober 1852 in Biel; von den dreißig Mitgliedern waren vierzehn zugegen. Herr Forstmeister Marchand präsidirte. Nachdem vorerst die Vereinsangelegenheiten beseitigt worden waren, wurde der Ort der nächsten Zusammenkunft im Frühjahr nach Bern bestimmt und Herrn Forstmeister von Graffenried als Präses gewählt. Bern wurde hauptsächlich deshalb gewählt, um Gelegenheit zu haben, die höchst interessanten Wäldungen der Stadt Bern zu sehen und die gelungenen Kulturen, verbunden mit gleichzeitiger landwirthschaftlicher Benugung, die dort in großartigem Maßstab ausgeführt werden, in Augenschein zu nehmen. Unser Herr Präsident wird auch nicht ermangeln, uns den Aufenthalt in Bern so interessant als möglich zu machen. Hierauf wurde eine Exkursion in einen nahe gelegenen Staatswald, das Lengholz, vorgenommen, die bis 3 Uhr Nachmittags dauerte.

Nach einem einfachen Mittagessen wurden dann die Diskussionen fortgesetzt. — Zuerst kam die Forstpolizei in Anregung und es wurde anerkannt, daß unsere Bannwarten (hauptsächlich die über Staatswälder) im Verhältniß zu anderen Polizei-angestellten vernachlässigt seien. Bei dem Frevel, wie er an einigen Orten stark überhand genommen habe, bei der Gefahr, der die Bannwarten oft ausgesetzt seien und bei ihrer geringen Besoldung, sei sich nicht zu verwundern, wenn viele ihrem Zweck nicht entsprechen. Es komme häufig vor, daß Bannwarten, abgeschreckt durch das herumziehende Gesindel und durch Drohungen und selbst durch vorgekommene Mißhandlungen, es nicht wagen, bei Nacht den Wald zu begehen, wo dann dem schlimmsten Frevel Thür und Thor offen stehe. Ebenso sei es ihnen oft nicht möglich bei großer Kälte und schlechtem Wetter im Walde so lange auszuharren, wie es ihre Pflicht erheischte. Es wurde allgemein anerkannt, daß die Bewaffnung der Bannwarten und deren Bekleidung mit Kapüten von großem Nutzen wäre und es wurde beschlossen, in diesem Sinne eine Vorstellung an die hohe Regierung zu erlassen und sie zu ersuchen, denjenigen Bannwarten, die es am meisten bedürfen, aus dem Zeughaus Karabiner, die, wie man weiß, unbenutzt vorhanden sind, und alte Kapüte zu verabfolgen.

Hierauf kam ein neues Forstgesetz zur Sprache. Bekanntlich haben wir im Kanton Bern noch immer die alte Forstordnung von Anno 1786 als allein gültiges Gesetz für Forstfachen im deutschen Kantonstheil. Einzelnes darin ist zwar sehr gut und zweckmäßig, vieles ist aber veraltet und geradezu unausführbar. Es sind zwar seither einzelne abändernde Bestimmungen und Verordnungen erlassen worden, es fehlt uns aber an einem zweckmäßigen Forstgesetze, das den heutigen Anforderungen entspricht und mit den übrigen Gesetzen und der fortgeschrittenen Wissenschaft im Einklange steht. Dieser Mangel wird sehr gefühlt, nicht nur von den Förstern, sondern auch sonst und dieser Mangel ist größtentheils schuld an dem schleppenden Gang unseres Forstwesens.

Die Regierungen haben auch dieses Bedürfnis schon längst erkannt, aber, sei es, daß immer anderen Gesetzen der Vorrang gegeben wurde, sei es, daß sie es nicht wagten, ein Gesetz zu erlassen, das so sehr in alle Verhältnisse eingreifen und viele eingewurzelte Vorurtheile bekämpfen muß — es kam eben nie weiter als zur Ausarbeitung von Projekten. Es war nun der Wunsch aller Anwesenden, daß nun einmal ernstlich an dieses Gesetz gedacht werden möchte; die Ansichten waren aber getheilt. Die einen meinten, man solle jetzt schon die Regierung ersuchen, das Gesetz dem nächsten Großen Rathe vorzulegen; die andern meinten, es könne noch nicht gehen und man einigte sich zuletzt dahin, vor der Hand das Publikum auf zweckmäßige Weise auf die Erscheinung eines solchen Gesetzes vorzubereiten. Als Mittel hiezu wurde beschlossen, einen Bericht über die Verhältnisse unserer Wälder, den Herr Forstmeister Marchand kürzlich der Regierung vorgelegt und durch die société d'émulation du Jura französisch veröffentlicht worden war, zu übersetzen, drucken zu lassen und zu verbreiten. In einer Vorstellung sollte dann die Regierung davon in Kenntniß gesetzt und ersucht werden eine Anzahl Exemplare dieses Schriftchens zur Vertheilung an die Großräthe zu kaufen und ferner als Vorläufer für das Forstgesetz eine auf diesen Bericht gestützte normirende Verordnung über die Ausreitungen und Holzschläge zur Ausfuhr aus dem Kanton zu erlassen.

Die Debatten hatten bis spät in die Nacht gedauert und wurden sehr lebhaft geführt.

Was nun die erste Petition anbetrifft, wegen Bewaffnung der Bannwarten, so wurde seither der Verein wegen der gefährlichen Konsequenz, die daraus hervorgehen könnte, leider mit seiner Bitte abgewiesen.

Betreffend den Bericht des Herrn Marchand, so hat die Regierung so viel Exemplare angekauft, daß es dem Verein dadurch möglich geworden, die übrigen 800 Exemplare unent-

geltlich zu vertheilen. Ebenso liegt gegenwärtig ein Dekret über Regulirung der Ausreitungen und Holzschläge beim Regierungsrath zur Behandlung. Will's Gott wird nun das ganze Forstgesetz auch bald nachfolgen, aber ich fürchte fast, wir seien verdammt, darauf zu warten, wie die Juden auf den Messias! —

Ihre Bemerkungen über das Schriftchen des Herrn Marchand habe ich mit Interesse durchgelesen und muß denselben im Allgemeinen beistimmen, ich kann aber doch nicht umhin, Ihnen einige Gegenbemerkungen zu machen. Was die Verhältnißzahlen für die Durchschnittserträge anbetrifft, so scheinen sie allerdings auf den ersten Anblick etwas niedrig zu sein, im Grund sind sie aber gewiß hoch genug, besonders im Oberland. Sie möchten gerne die Durchforstungserträge hiezu nehmen — an einigen Orten könnte dieß angehen und ich weiß nicht, ob nicht Herr Marchand bereits darauf gerechnet hat. Die Durchforstungen können aber jedenfalls bei unsern Verhältnissen nicht sehr in Betracht kommen; auf der einen Seite sind die Wälder schon so verhauen und ausgenutzt, daß an gar keine Zwischennutzungen zu denken ist — in den Gebirgswäldern des Oberlands am allerwenigsten; auf der andern Seite würde es gefährlich sein, in den Gemeinds- und Privatwäldern Durchforstungen ohne alle Anleitung und Aufsicht ausführen zu lassen, es ist ja bekannt, daß unter solchen Umständen die Durchforstungen gar zu gerne in Schläge ausarten und dadurch mehr geschadet als genützt wird *). Will

*) Bemerkung der Redaktion. Ich glaube auch, daß gegenwärtig die Durchforstungen noch keineswegs überall regelmäßig und nach forstlichen Grundfägen gemacht werden, allein das habe ich doch an sehr vielen Orten schon gesehen, wo die Waldbesitzer keine Idee von Forstwirtschaft hatten, daß sie einerseits das dürre und abgestandene Holz wenigstens benutzten und andererseits einzelne unterdrückte Stämme, wenn es ihr Bedürfnis erforderte, da und dort in den Beständen herausplänterten. Ich bin weit entfernt, dieß eine Durchforstung zu nennen und den dadurch erhaltenen Ertrag, dem Durchforstungsertrag gleichsetzen zu wollen, allein auf ein ganzes Land ver-

man aber auch für die Durchforstungen noch etwas ansetzen, so bleibt deffenungeachtet das Defizit immer noch erschrecklich

theilt, ist dieß doch ein sehr bemerkenswerther Ertrag und immerhin ein Theil des Durchforstungsertrages und erhöht somit den Gesamtholzertrag. Gesezt aber auch, es werden gar keine Durchforstungen gemacht, so wird zwar dasjenige Holz, das bis zum vierzigsten oder fünfzigsten Jahre in der Durchforstung herausgehauen werden sollte, theilweise bis zur Hauptnutzung so zu Grunde gehen, daß es dannzumal als Holz nicht mehr benutzbar sein wird, immerhin vegetiren noch ein Theil der unterdrückten Stangen dieser Periode fort und alles Holz, was in den Durchforstungen vom fünfzigsten bis achtzigsten Jahre hätte herausgehauen werden sollen, erhält sich lebend oder abgestorben bis zur Hauptnutzung noch in einem solchen Zustande, daß es als Brennholz benutzt werden kann. Wir finden dann bekannter Maßen in solchen nicht durchforsteten Beständen eine Menge unterdrückter Bäume, welche nicht zum Hauptbestand gehören und bei Berechnung seines Zuwachses auch von Rechtswegen nicht mitgezählt werden — dennoch erhöhen sie, weil einmal vorhanden, den Gesamtertrag der Hauptnutzung. Will man nun den Zuschlag, den die regelmäßig geführten Durchforstungen geben könnten, für den Kanton Bern nicht gelten lassen, so wird dagegen nicht in Abrede gestellt werden können, daß der Ertrag derselben auf irgend eine der hier bemerkten Arten sich vorfinden wird und nicht ganz und gar verloren geht. Deshalb muß derselben irgendwie bei der Vergleichung der Holzkonsumtion mit der Holzproduktion eines ganzen Landes Rechnung getragen werden — und in diesem Sinne halte ich eben dafür, daß die Durchschnittsertragszahlen in Marchands Bericht für die Hauptnutzung exklusive alles Durchforstungsholzes zwar genügen können, aber inklusive desselben mir zu gering erscheinen. Was dann die Gefahr der Ausführung von Durchforstungen in Privat- und Gemeindswäldern betrifft, so ist auch diese mir nicht unbekannt, denn es kann allerdings mancher Schaden dadurch entstehen, aber deffenungeachtet wird man dieselben nicht verbieten wollen und auch gar nicht verbieten können; es kann kein Forstgesetz vernünftiger Weise ein solches Verbot aufstellen, weil die Sache selbst von der Forstwissenschaft nicht nur als zulässig, sondern als ein vorzügliches Mittel der Erziehung der Wälder anerkannt ist. Macht nun eine Gemeinde eine fehlerhafte Durchforstung, so wird selbe dem inspizirenden Forstbeamten bei seiner Bereisung der Gemeindswälder auffallen und er wird dann die Leute in ihrem guten Willen nicht durch ein gänzlich Verbot abschrecken wollen, künftighin gar nichts mehr zu durchforsten, sondern denselben vielmehr sagen: „Liebe Leute, ihr habt da zwar etwas Gutes machen wollen, aber aus Unkenntniß der Sache ist es euch nicht recht gelungen. Euer Eifer für die Verbesserung eurer Wälder freut mich ungemein, damit es aber das

genug*). Allerdings ist dem Holzertrage der Lebhäge und Obstbäume und der Torfnutzung auch etwas zu rechnen, letzterer vielleicht mehr als man glaubt — aber auch dadurch kann unser Defizit noch lange nicht gedeckt werden. Wenn auch die Annahme des Durchschnittsertrags der Wälder vielleicht zu nieder ist, so ist auf der andern Seite die Annahme der jährlichen Holzkonsumation auch sehr nieder, besonders wenn man bedenkt, daß bei den zwei Klöstern, die eine Haushaltung jährlich brauche, alle holzkonsumirenden Industriezweige inbegriffen sind!

Ich und gewiß auch Herr Forstmeister Marchand sind mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß nicht die Flächenausdehnung der Wälder allein, sondern auch deren intensive und rationelle Behandlung einen größeren Holzertrag herbeiführt. Da aber eine solche rationelle Behandlung der meisten Wälder leider nicht möglich ist, bevor ein tüchtiges Forstgesetz die Gemeindswälder unter speziellere Staatsaufsicht stellt, so muß man wenigstens das thun, was man unter den obschwebenden Umständen kann, man muß die Waldmasse zu erhalten suchen. Man könnte, glaube ich, auch jenes, wenn man recht wollte,

nächste Mal gut ausfalle und der Zweck, den ihr vorhabt, erreicht werde, so will ich dann kommen und euch zeigen, wie diese Durchforstungen ausgeführt werden müssen u.“ So ist gewiß manche Gemeinde zu belehren und so allein hilft die Oberaufsicht des Staates über die Gemeindswaldungen etwas. Uebrigens muß man bei den Durchforstungen doch auch nicht allzu ängstlich sein. Wenn man ein paar vernünftige Leute in einer Gemeinde nur einen halben Tag in diesem Geschäfte tüchtig einübt, so werden sie die Sache nicht mehr so machen, daß dem Bestande daraus große Gefahr entstünde. Und so wie ich die Forstbeamten des Kantons Bern kenne, so halte ich dafür, daß jeder den guten Willen, Fleiß und Eifer besitzt, um den Gemeinden seines Bezirkes mit gutem Rath und That an die Hand zu gehen — zur größern Ehre und zum Gedeihen des Forstwesens! — Darin bin ich aber ganz einverstanden, daß um dieß und noch so vieles andere mit möglichstem Erfolg ausführen zu können, das Forstgesetz so beschaffen sein muß, daß es die Thätigkeit der Forstbeamten einerseits besser berücksichtigt, anderseits mehr unterstützt, als es bisher der Fall war. —

*) Bemerkung der Redaktion. Dieß stellte ich auch nicht in Abrede.

aber das ist eben der Knoten des Forstgesetzes, daß man fürchtet, den Gemeinden und Korporationen zu nahe zu treten, indem man ihre Wälder, ihr freies Eigenthum unter spezielle Aufsicht von Staatsbeamten stellt. Da man daher einstweilen noch keine rationelle Wirthschaft einführen kann, mußte man wenigstens die Ausreitungen, die in letzter Zeit erschreckend überhand genommen, beschränken. Es ist auch zu bemerken, daß in mehreren Amtsbezirken beinahe alle Wälder Privatwälder sind und die Gemeinds- oder Staatswälder nur eine geringe Stelle einnehmen *). Wollte man an solchen Orten, nach Ihrer Ansicht, mit der Ausreitung der Privatwälder zu viel Nachsicht haben, so könnten dadurch ganze Gegenden von Wäldern entblößt werden. Uebrigens ist zu bemerken, daß ja auch die Privatwälder gewissermaßen allgemeines Eigenthum aller Staatsbürger sind und als solche ebensogut erhalten werden müssen, als die Gemeindwälder. Bei den zahlreichen Ausreitungsbegehren, die immer eingeht (nur in diesem Jahr schon habe ich im Amt Narberg siebenzehn solche untersucht), kann man sich nicht auf die gewöhnlichen forstpolizeilichen Rücksichten beschränken, sondern man muß vor Allem darauf bedacht sein, jeder Gegend eine gehörige Waldmasse zu erhalten. Deßhalb scheint es mir ganz gut, daß dafür feste Grundsätze aufgestellt werden **).

*) Bemerkung der Redaktion. Mag dieß auch richtig sein (Zahlen würden mich ganz beruhigen), so ändert es doch meine ausgesprochene Ansicht über den Unterschied, den ein Forstgesetz zwischen Privat- und Gemeindswaldungen machen muß, dennoch nicht — niemals glaube ich aber, „daß Privatwälder gewissermaßen allgemeines Eigenthum aller Staatsbürger sind u.“

**) Bemerkung der Redaktion. Allerdings — aber die Grundsätze, nach denen die Ausreitungsbewilligungen oder Verweigerungen aufgestellt werden müssen auf einer Basis ruhen, daß sie eben nicht als eine Ungerechtigkeit gegen Privaten erscheinen. Und man darf sich durch die Angst eines Holzmangels gewiß nicht zu Extremen hinreißen lassen. Sie geben selbst zu, daß nicht die Flächen- ausdehnung der Wälder es allein ist, durch welche die größte Holzproduktion geschaffen wird, sondern daß die intensive und rationelle Bewirthschaftung es bewirkt — ich frage sie nun, ist es gerecht und billig, daß die Privaten das

reutungen in den meisten Amtsbezirken ganz verboten oder doch sehr eingeschränkt werden, so weiß dieß jeder Waldbesitzer und es wird Niemand Wald kaufen, um daraus einen Acker zu machen, wenn er voraus weiß, daß ihm dieß nicht erlaubt wird — wie dieß jetzt sehr häufig geschieht. — Mit einem Wort, ich glaube durch eine Verordnung über verminderte Waldausreutungen gestützt auf die Resultate, die aus Herrn Marchands Bericht hervorgehen, ist für die Erhaltung der Wälder des Kantons Bern ein großer Schritt gethan; aber es sollte nicht beim ersten Schritt bleiben, sondern man sollte im Eilmarsch der ganzen Reorganisation des Forstwesens durch ein durchgreifendes Gesetz entgegenzueilen *).

R. F.

leisten sollen, was man nicht den Muth hat von den Gemeinden zu fordern — sie sollen keinen Wald ausreuten dürfen, damit die Gemeinden in ihrem Schlandrian fortfahren können? — Sei man doch nur überzeugt, daß wenn in einem Amtsbezirk das Holz nicht wohlfeil irgendwoher geliefert werden kann, so werden nicht übermäßig viel Wälder ausgereutet — vielmehr wird dieß viele Privaten zu einer bessern Waldwirthschaft locken.

*) Bemerkung der Redaktion. Ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, dem werthen Korrespondenten meinen Dank für seine Einsendung und Gegenbemerkungen auszusprechen, ihn bittend, das Forstjournal öfters zu bedenken, welche Bitte ich immer wieder auch den andern Kollegen in allen Gauen an's Herz legen möchte — denn so nur wird dasselbe von allgemeinerem Interesse und wirklichem Nutzen für unsere Zwecke werden.

B e r i c h t i g u n g .

Aus Versehen wurde in dem Korrespondenzartikel aus dem Aargau in Nr. 1 des Forstjournals in diesem Jahre, Seite 23 die Forstinspektion Muri nicht aufgeführt. Für dieselbe wurde Herr P. Daur, der bisherige Forstinspektor von der Regierung wieder gewählt.

Indem wir diese Berichtigung hiermit nachtragen, machen wir unserem geehrten Korrespondenten deshalb unsere Entschuldigung, indem uns der Fehler bei der Korrektur leider entgangen ist.

Die Redaktion.